



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Herr Marco Buletti  
3003 Bern

Zug, 26. Mai 2015 hs

**Vernehmlassung zur Pa. Iv. 13.413 «Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2015 haben Sie uns eingeladen, bis zum 8. Juni 2015 zur Parlamentarischen Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) Stellung zu nehmen.

**1. Kantonale Angelegenheit**

Die Gemeinden sind für das Einhalten von Ruhe und Ordnung sowie die Pflege ihres öffentlichen Raums zuständig. Littering ist dabei eine verbreitete Unsitte und beeinträchtigt das Ortsbild. In diversen Kantonen, Städten und Gemeinden bestehen heute darum Sanktionsmöglichkeiten gegen Littering. Der Kanton Zug führte beispielsweise am 1. Oktober 2013 im kantonalen Übertretungsstrafrecht eine entsprechende Strafnorm ein. Seither kann Littering mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken gebüsst werden. Die Behörden machen positive Erfahrungen damit und die Bevölkerung hat die neue Bestimmung weitgehend begrüsst und akzeptiert.

Die jeweiligen Littering-Situationen unterscheiden sich aber je nach Kanton, nach Gemeinde, nach Quartier oder Gebiet sehr stark und die lokalen Behörden reagieren darauf mit spezifischen, auf die Situation angepassten Massnahmen. Bussen und Kontrollen sind nur einzelne Elemente eines Katalogs von präventiven und repressiven Möglichkeiten. Den Schweregrad der Problematik im eigenen Umfeld muss die zuständige Politik im Sinne der Kantons- oder Gemeindeautonomie selber definieren. Ausdruck davon ist zum Beispiel die Definition der Busshöhe, die im Fall von Zug der Kantonsrat in eigener Kompetenz im Übertretungsstrafrecht festlegt. Aus diesen Gründen halten wir die kantonale Regelungsstufe für geeignet und richtig. Eine Bundesnorm erscheint uns unnötig und greift ohne Not in kantonale und kommunale Angelegenheiten ein.

## 2. Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag UREK-N

Sollte das Projekt, Littering im Bundesgesetz zu sanktionieren, dennoch weiterverfolgt werden, nehmen wir dazu gerne Stellung. Die heutige Zuger Regelung entspricht im grossen Ganzen dem von der UREK-N vorgelegten Gesetzesvorschlag. Wir gehen daher davon aus, dass die kantonale Bestimmung mit der Einführung einer bundesrechtlichen Regelung obsolet und aufgehoben würde. Wir begrüssen darum, dass die Kantone Ausnahmebestimmungen bei Veranstaltungen wie beispielsweise bei Fastnachtsumzügen erlassen können. Dies entspricht auch der heutigen Zuger Norm.

Eine Regelung im Umweltschutzgesetz im Themenbereich Abfall und Entsorgung erscheint uns zweckmässig, ebenso die vorgeschlagene Höhe der Bussen. Sie sollten jedoch nicht unter 100 Franken liegen. Die Einführung einer Ordnungsbusse setzt allerdings eine abgestimmte Umsetzung mit dem Ordnungsbussengesetz voraus. Zu den einzelnen Bestimmungen stellen wir nachfolgend Änderungsanträge.

### 2.1. Anträge

#### Art. 31b Abs. 4 USG

Er darf kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen, ~~einschliesslich~~ Flaschen, Getränkedosen, ~~und~~ Plastiksäcke, Speisereste, Kaugummis, ~~oder~~ Zigarettenstummel, Papiere, Drucksachen und Exkremete von Haustieren, nicht wegwerfen oder liegenlassen. (...)

#### Art. 61 Abs. 4 USG

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich ~~vorsätzlich oder fahrlässig~~ kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 4).

### 2.2. Begründungen

#### Zu Artikel 31b Abs. 4 USG

Die Gruppierung der Begriffe aus sprachlichen oder logischen Gründen mit «einschliesslich», «und» und «oder» halten wir für unnötig und eher verwirrend. Die Gesetzesbestimmung sollte im Sinne der Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger eine relativ ausführliche, beispielhafte Aufzählung enthalten. Es ist klar, dass diese Liste nicht abschliessend ist. Wir sind der Meinung, dass auch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Taschentüchern, Papierschnipseln usw. und von Drucksachen wie Gratiszeitungen, Flyer, Reklamen etc. als Littering gelten und in der Aufzählung erwähnt werden sollten. Im Kanton Zug wird derzeit im Rahmen des Entwurfs des Gesetzes über die Haltung von Hunden (Hundegesetz) gefordert, dass das Liegenlassen von Hundekot mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken bestraft werden soll. Der kantonale Bussenkatalog würde dahingehend ergänzt. Aufgrund dieser Erfahrung regen wir an, dass das Wegwerfen oder Liegenlassen der Exkremete von Haustieren (in Beutel verpackt oder offen) explizit in der Aufzählung erwähnt werden sollte.

**Zu Artikel 61 Abs. 4 USG**

Wir sind der Ansicht, dass im Sinne der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit davon abzusehen ist, eine fahrlässige Verunreinigung durch Kleinabfälle für strafbar zu erklären. So ist im Bundesrecht beispielsweise auch die fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar (Art. 144 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StGB). Kleinabfälle werden in der Regel bewusst weggeworfen oder liegen gelassen. Damit eine fehlbare Person mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden kann, müssen die Ordnungskräfte ihr Verhalten beobachten und beurteilen. Wer seinen Abfall zu entsorgen vergisst, soll ohne Strafe daran erinnert werden können. Es ist vorstellbar, dass eine Person die Schutzbehauptung aufstellt, sie hätte die absichtlich weggeworfenen Kleinabfälle «zufälligerweise verloren». Dies entbindet sie nicht davon, den Abfall gleichwohl korrekt zu entsorgen. Wenn sie sich nach der Aufforderung weigert, dann also den Abfall willentlich liegenlässt, ist die Vorsätzlichkeit gegeben, die zur Busse führt (Art. 104 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 StGB). Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer eine Tat vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Wird die Fahrlässigkeit gestrichen, kann also auch darauf verzichtet werden, die Vorsätzlichkeit im Gesetzestext zu erwähnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unseren Anträgen Beachtung zu schenken.

Zug, 26. Mai 2015

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- marco.buletti@bafu.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion